

Absender
Krankenkasse

Datum

Versichertennummer _____ – Feststellung der Leistungspflicht für Psychotherapie

Sehr geehrter Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die von bewilligte Übernahmen für die außervertragliche Psychotherapie bei Dipl. Psychologe Marcus Hegner, welche ich mit Schreiben vom _____ erhalten habe. Diese enthalten den Hinweis von Ihrer Seite, „Wir erkennen unsere Leistungspflicht an...Wir erstatten die Kosten in Höhe der kassenüblichen Sätze...“

Gemäß §13 SGB

„(3) Konnte die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war.“,

sind Sie damit zur vollen Kostenübernahme verpflichtet.

Auch in der entsprechenden Fachliteratur ist die Aussage hierzu eindeutig:

„Anders als bei gewählter Kostenerstattung ist der Erstattungsumfang bei Absatz 3 nicht auf die Sachleistungssätze begrenzt. Vielmehr sind Kosten in der (tatsächlich) entstandenen Höhe zu erstatten.“ (jurisPK/Helbig, § 13 SGB V, Rn. 59)

Ferner:

„Eine Kostenübernahmezusage, die auf die EBM-Sätze beschränkt ist, ist daher rechtswidrig.“ Quelle FAQ zur Kostenerstattung nach §13 Abs. 3SGB V, Psychotherapeutenkammer NRW.

Ich fordere ich Sie daher auf, die Kosten in voller Höhe zu Übernehmen und diese an Herrn Hegner, gem. Rechnungsstellung, zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen